

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neckartailfingen am 19.12.2023 folgende Satzung zur Änderung Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 10.12.2019 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 42 Grundgebühr Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluß (Q _{max})	3 und 5 m ³ /h	7 und 10 m ³ /h	20 m ³ /h	30 m ³ /h
Nenndurchfluß (Q _n)	1,5 und 2,5 m ³ /h	3,5 und 6 m ³ /h	10 m ³ /h	15 m ³ /h
Euro pro Monat	1,54 €	3,06 €	4,10 €	6,14 €

Q _n (Nenndurchfluss) oder	Q ₃ (Dauerdurchfluss)	Grundgebühr / Monat
bis 2,5 m ³ /h	4 m ³ /h	1,54 €
bis 6 m ³ /h	10 m ³ /h	3,06 €
bis 10 m ³ /h	16 m ³ /h	4,10 €
bis 15 m ³ /h	25 m ³ /h	6,14 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 43 Verbrauchsgebühren wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,77 Euro**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,77 Euro**.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,77 Euro**.

Zusätzlich wird die Zählergrundgebühr von 1,54 € monatlich erhoben.

§ 45a Bereitstellungsgebühren Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,77 Euro**.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Neckartailfingen, den 20.12.2023

gez.
Wolfgang Gogel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.